

Präsidentialbeschluss

über die Verteilung der Dienstgeschäfte der Richterinnen und Richter
des Amtsgerichts Michelstadt

ab 1. Januar 2022

Dezernat I	1. Vertreter	2. Vertreter
Direktor des Amtsgerichts Dr. König	bzgl. a) - b): siehe § 21 h GVG bzgl. c): RiAG Herrmann bzgl. d) - j): RiAG Schmied	RiAG Dr. Rothfritz RiAG Harre
a) Dienstaufsicht (nichtrichterlicher Dienst) b) Justizverwaltungssachen, soweit nicht der Geschäftsleiterin übertragen c) Güterichter im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG d) Familiensachen aa) Familiendezernat 42 nach der unten unter 5. beschriebenen Verteilung; bb) Adoptionen cc) Prüfung der Übernahmebereitschaft nach § 4 FamFG sowie sich daran anschließende Verfahren in Familiensachen (unter Anrechnung auf den Turnus) e) Rechtshilfe in Familiensachen f) Nachlasssachen und Teilungssachen einschließlich Rechtshilfe g) Beratungshilfesachen h) Grundbuchsachen i) Landwirtschaftssachen j) Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung		

Dezernat II	1. Vertreter	2. Vertreter
Richter am Amtsgericht Schmied	DirAG Dr. König	Ri'in Treber
a) Jugendstrafsachen nach § 34 Abs. 1 JGG		
b) Aufgaben des Jugendrichters nach § 35 JGG i. V. m. §§ 39 ff. einschl. der Geschäfte nach §§ 49, 54, 55 und 56 GVG		
c) OWi-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, § 68 Abs. 2 OWiG		
d) Rechtshilfe in Jugendsachen		
e) Fürsorgeerziehungssachen und Erziehungsbeistandschaften		
f) Schöffengerichtssachen		
g) Aufgaben des Richters nach §§ 39 ff. GVG		
h) Einzelrichterstrafsachen und Strafbefehlssachen mit den Anfangsbuchstaben J - Z		
i) Rechtshilfe in Strafsachen mit den Anfangsbuchstaben J - Z		
j) Privatklagesachen mit den Anfangsbuchstaben J - Z		
k) Ermittlungsrichter und einzelrichterliche Anordnungen in allen Strafverfahren, auch gegen Jugendliche und Heranwachsende		
aa) Gs-Sachen allgemein		
bb) Gs-Sachen Haftsachen		
l) Haftanordnungen nach dem Aufenthaltsgesetz		
m) Zwangsvollstreckungssachen:		
aa) Beschlüsse nach §§ 758-766 ZPO		
bb) Haftbefehle nach ZPO		

Dezernat III	1. Vertreter	2. Vertreter
Richter am Amtsgericht Harre	RiAG Dr. Rothfritz	DirAG Dr. König
a) Betreuungs- und Unterbringungssachen (§§ 271-341 FamFG)		
b) Freiheitsentziehungssachen		
c) Rechtshilfe in Betreuungs- und Unterbringungssachen sowie Freiheitsentziehungssachen für a) bis c) jeweils soweit nicht Dezernat V		
d) Sonstige Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht anderen Dezernaten zugeordnet		

Dezernat IV	1. Vertreter	2. Vertreter
Richter am Amtsgericht Herrmann	Ri'in Treber	RiAG Harre
Familien­sachen ohne Adoptionen Familiendezernate 41 und 44 nach der unten unter 5. beschriebenen Verteilung		

Dezernat V	1. Vertreter	2. Vertreter
Richter am Amtsgericht Dr. Rothfritz	RiAG Harre	RiAG Schmied
a) Betreuungs- und Unterbringungssachen (§§ 271-341 FamFG)		
b) Freiheitsentziehungssachen		
c) Rechtshilfe in Betreuungs- und Unterbringungssachen sowie Freiheitsentziehungssachen für a) bis c) jeweils aus den Gemeinden: Brensbach, Breuberg, Fränkisch-Crumbach, Höchst i. Odw., Michelstadt, Reichelsheim		
d) allgemeine Zivilsachen mit den Endziffern 0, 09, 19, 29, 39, 49, 59 (= 20 % der Arbeitskraft des Richters) sowie das Verfahren 1 C 602/21 aus dem Dezernat VII		
e) Wohnungseigentumssachen, auch wenn im selben Verfahren im Wege der Klagehäufung sowohl Wohnungseigentumssachen als auch Zivilsachen geltend gemacht werden		

Dezernat VI	1. Vertreter	2. Vertreter
Richterin auf Probe Treber	RiAG Herrmann	RiAG Dr. Rothfritz
a) Familien-sachen ohne Adoptionen Familiende-zernat 43 nach der unten unter 5. beschriebenen Verteilung		
b) allgemeine Zivilsachen mit den Endziffern 3, 4, 5, 6, 69, 79 (= 55 % der Arbeitskraft der Richterin) sowie die Verfahren 1 C 517/21, 1 H 8/21 und 1 H 9/21 aus dem Dezernat VII		

Dezernat VII	1. Vertreter	2. Vertreter
Richterin auf Probe Hawelky	Bzgl. a)-c): RiAG Dr. Rothfritz Bzgl. d)-f): RiAG Schmied	Ri'in Treber RiAG Harre
a) allgemeine Zivilsachen mit den Endziffern 1, 2, 7, 8, 89, 99 (= 55 % der Arbeitskraft der Richterin/des Richters) mit Ausnahme der Verfahren 1 C 517/21 und 1 C 602/21, bei denen sie noch zu Zeiten ihrer Anwaltstätigkeit die Klageschriften verfasst hat		
b) Rechtshilfe in Zivilsachen		
c) Anträge außerhalb anhängiger Zivilsachen (H-Sachen) mit Ausnahme der Verfahren 1 H 8/21 und 1 H 9/21, bei denen sie noch zu Zeiten ihrer Anwaltstätigkeit die Antragsschriften verfasst hat		
d) Einzelrichterstrafsachen und Strafbefehlssachen mit den Anfangsbuchstaben A - I		
e) Rechtshilfe in Strafsachen mit den Anfangsbuchstaben A - I		
f) Privatklagesachen mit dem Anfangsbuchstaben A - I		
g) Beisitzer/in im erweiterten Schöffengericht		
h) OWi-Sachen, soweit nicht Dezernat II		

Allgemeine Zuständigkeitsregelungen

1. Weitere Vertretungsregelung

Bei Verhinderung des 1. und 2. Vertreters ist jeweils 3. Vertreter der nächstdienstbereite Richter in der Ziffernfolge der Dezernate, und zwar beginnend mit dem auf das zu vertretende folgenden Dezernat.

2. Betreuungs- und Unterbringungssachensachen, Freiheitsentziehungssachen

In Betreuungs- und Unterbringungssachensachen, Freiheitsentziehungssachen einschließlich Rechtshilfe in diesen Verfahren richtet sich die Zuständigkeit nach der Gemeinde, in der die Betroffenen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder in Ermangelung eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Bezirk des Amtsgerichts Michelstadt ein Fürsorgebedürfnis oder eine Unterbringungsnotwendigkeit hervortritt.

3. Zivilsachen

In Zivilsachen sind die täglichen Eingänge in alphabetischer Reihenfolge fortlaufend ins C-Register einzutragen.

Maßgebend für die alphabetische Reihenfolge ist dabei zunächst die Kläger- oder Antragstellerseite.

Gehen an einem Tag mehrere Klagen desselben Klägers ein, richtet sich die Reihenfolge im Übrigen nach der Beklagten- oder Antragsgegnerseite.

Bei Namensgleichheit auch auf der Beklagten- oder Antragsgegnerseite gilt ergänzend das Alter der erhobenen Ansprüche, dabei führt der ältere Anspruch vor dem jüngeren; bei mehreren zugleich erhobenen Ansprüchen ist der jeweils älteste, bei gleich alten der höhere Anspruch für die Einordnung maßgeblich.

Einstweilige Verfügungsverfahren und Arrestverfahren sind sofort bei Eingang auf der Geschäftsstelle an die Eintragungen des Vortages im C-Register anschließend fortlaufend einzutragen.

Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer solcher Eilverfahren ist in alphabetischer Reihenfolge wie bei den sonstigen Zivilverfahren zu verfahren.

Die alphabetische Einordnung erfolgt nach Anfangsbuchstaben. Maßgebend ist

bei natürlichen Personen

- der Anfangsbuchstabe des Nachnamens, bei Doppelnamen der Anfangsbuchstabe des ersten Nachnamens; Namensteile wie „von“, „van“, „de“, „von der“, „zur“, „Freiherr“, „Graf“, „Abu“, „Abd-el“, „Ben“, „Ibu“ usw. bleiben außer Betracht;
- bei mehreren Personen mit verschiedenen Nachnamen ist der Nachname maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet zuerst vorkommt.

bei Firmen, Behörden, juristischen Personen und sonstigen Vereinigungen

- wenn in ihrer Bezeichnung oder in einem Inhaberszusatz ein Eigenname enthalten ist, der Anfangsbuchstabe dieses Eigennamens; bei mehreren Eigennamen ist der maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet zuerst vorkommt;
- ist kein Eigenname, aber eine Orts- oder Gebietsbezeichnung enthalten, steht diese einem Eigennamen gleich;
- wenn ein Eigenname nicht enthalten ist, ist der Anfangsbuchstabe des Wortes maßgebend, mit dem die Parteibezeichnung beginnt, wobei das Wort „Firma“ außer Betracht bleibt;

Beispiele:	Fa. Radio Wolf, Inh. Schäfer	=	W
	Fa. Gas Geräte Vertriebsges.	=	G
	Fa. Elektro Lortz	=	L
	Fa. Gemeinn. Wohnungsbauges.	=	G
	Fa. Neue Heimat Hessen	=	N
	Kreisausschuss des Odenwaldkreises	=	O
	Stadt Michelstadt	=	M

Bei Zusammentreffen von natürlichen Personen, Firmen, Behörden, juristischen Personen und sonstigen Vereinigungen

- ist der Name der Privatperson maßgebend, und zwar nach den Regeln der Einteilung bei natürlichen Personen.

4. Strafsachen

In Strafsachen ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens, bei Doppelnamen der Anfangsbuchstabe des ersten Nachnamens des Beschuldigten oder Angeklagten maßgebend.

Namensteile wie „von“, „van“, „de“, „von der“, „zur“, „Freiherr“, „Graf“, „Abu“, „Abd-el“, „Ben“, „Ibu“ usw. bleiben außer Betracht.

Bei mehreren Beteiligten ist der Nachname des ältesten Beschuldigten oder Angeklagten maßgebend.

Bei mehreren gleichaltrigen, d.h. am selben Tag geborenen, Beschuldigten oder Angeklagten ist der im Alphabet vorangehende Anfangsbuchstabe des Nachnamens maßgebend.

„Andere Kammer des Gerichts“ i.S.d. § 210 Abs. 3 StPO bzw. „andere Abteilung oder Kammer des Gerichts“ i.S.d. § 354 Abs. 2 StPO ist

- für das Dezernat II das Dezernat VII (Vertr.: Dezernat I)

- für das Dezernat VII das Dezernat II (Vertr.: Dezernat I)

5. Familiensachen (ohne Adoptionen, ohne Rechtshilfesachen)

Soweit es in Familiensachen auf eine alphabetische Einordnung ankommt, gelten die oben zu Zivilsachen gemachten Ausführungen.

a) Eingänge bis zum Inkrafttreten dieses Geschäftsverteilungsplans

In Familiensachen verbleibt es für bis zum Inkrafttreten dieses Geschäftsverteilungsplans eingegangene Verfahren, die bereits eine Bezeichnung nach den Familiendezernatsnummern 41 ff. aufweisen, grundsätzlich bei der dadurch bestimmten Zuständigkeit der Richterdezernate.

Weisen solche Familiensachen noch keine Dezernatsnummer auf, ist für die weitere Bearbeitung das Richterdezernat I zuständig. Diese Zuständigkeit gilt auch in den unten b) ii) und mm) geregelten Fällen.

b) Eingänge ab dem Inkrafttreten dieses Geschäftsverteilungsplans

Eingänge ab dem Inkrafttreten dieses Geschäftsverteilungsplans werden nach dem im Folgenden beschriebenen **Turnussystem** auf die oben zugewiesenen Familiendezernate 41 ff. verteilt:

aa) Es werden zwei Turnuskreise gebildet:

1. Turnuskreis für Ehesachen gem. § 111 Nr. 1 FamFG;
2. Turnuskreis für andere Familiensachen gem. § 111 Nr. 2-11 FamFG.

Adoptionssachen werden auf den Turnus nicht angerechnet, die richterliche Zuständigkeit ergibt sich aus obiger Geschäftsverteilung.

Die Turnusverteilung geschieht in beiden Turnuskreisen nach folgendem Muster, das spaltenweise von links nach rechts, innerhalb der Spalten zeilenweise von oben nach unten abzuarbeiten ist; Felder mit einem Freikreuz (X) sind für die Zuteilung gesperrt:

Familiendezernat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
41 (Herrmann)														
42 (Dr. König)		X			X			X			X			X
43 (Treber)	X			X			X			X			X	
44 (Herrmann)			X		X		X		X			X		X

Auf diese Weise entfallen in jedem vollständigen Turnusdurchgang von 40 Eingängen (obige Freifelder ohne Kreuz) 14 Eingänge = 35 % auf das Familiendezernat 41, 9 Eingänge = 22,5 % auf das Familiendezernat 42, 9 Eingänge = 22,5 % auf das Familiendezernat 43 und 8 Eingänge = 20 % auf das Familiendezernat 44.

bb) Die Neueingänge in Familiensachen sind in der Reihenfolge ihres Eingangs nach den Turnuskreisen zu verteilen; gleichzeitig eingehende Sachen sind vor der Verteilung zunächst alphabetisch zu sortieren in der Reihenfolge des Familiennamens der Antragsgegenseite bzw. der Person, derentwegen das Familiengericht tätig werden soll; bei gleichen Familiennamen entscheidet der Vorname.

Gehen in beiden Turnuskreisen für denselben Personenkreis (siehe die folgende Regelung unter cc)) gleichzeitig Sachen ein, ist die Ehesache zunächst einzutragen. Ist ein Neueingang besonders eilbedürftig, ist die Verteilung sofort vorzunehmen.

cc) In Verfahren, die denselben Personenkreis betreffen (§ 23 b Abs. 2 GVG), ist abweichend von dem regulären Turnus, aber unter Anrechnung auf diesen, der Dezernent zuständig, in dessen Dezernat ein Verfahren für diesen Personenkreis derzeit anhängig ist oder zuletzt anhängig war, soweit dieses Verfahren bereits eine Bezeichnung nach den Familiendezernatsnummern 41 ff. trägt. Trägt das zuletzt anhängige Verfahren noch ein älteres Aktenzeichen, wird das neu eingehende Verfahren im regulären Turnus verteilt.

dd) Abgaben innerhalb der Familienabteilung werden bei dem dann zuständigen Dezernat im Turnus eingetragen und bei dem abgebenden Dezernat gelöscht. Anstelle der gelöschten Sache wird die nächste Sache, die im Turnus fortlaufend zu vergeben wäre, eingetragen.

ee) Bei Zurückweisung oder Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht bzw. eine andere Abteilung des AG Michelstadt oder nach erneuter Verweisung an das AG Michelstadt bleibt das bisherige Dezernat zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

ff) Anträge, die nach Durchführung eines Verfahrens zur Gewährung von Verfahrenskostenhilfe eingereicht werden, fallen in das Dezernat, welches über den Verfahrenskostenhilfeantrag zu entscheiden hat oder entschieden hat. Entsprechendes gilt, wenn nach Zurückweisung eines entsprechenden Antrags wegen formeller Mängel eine erneute Antragstellung aufgrund desselben Lebenssachverhalts erfolgt. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

gg) Wird eine Folgesache als selbständige Familiensache fortgeführt oder werden in einem Verfahren erhobene Ansprüche abgetrennt, bleibt das Dezernat zuständig, in dem das Ursprungsverfahren anhängig ist oder war. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht, es sei denn, es werden mehrere Ansprüche in verfahrensrechtlich unzulässiger Weise in einem Verfahren verfolgt (z.B. Volljährigenunterhalt oder Trennungsunterhalt im Scheidungsverbundverfahren, Umgangsregelung im Sorgerechtsverfahren).

hh) Bei einer begründeten Ablehnung eines Richters wird das Verfahren dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Vertreter zugeordnet. Für den abgelehnten Richter wird das Verfahren im Turnus gelöscht, für den Vertreter neu eingetragen.

ii) Erledigte Verfahren, die später zu weiterer Bearbeitung Anlass geben, werden in dem ursprünglich zuständigen Dezernat bearbeitet. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Trägt das Verfahren noch keine Bezeichnung nach den Familiendezernatsnummern 41 ff. und erfolgt keine Neueintragung, gilt für die Zuständigkeit die Regelung oben a).

jj) Verfahren auf Abänderung eines durchgeführten Versorgungsausgleichs werden als Neueingänge behandelt.

kk) Wird ein Verfahren fehlerhaft im Turnus zugeordnet, hat dies keine Auswirkungen auf den Bestand der Zuordnung der sonstigen Verfahren.

ll) Einmal im Turnus zugeordnete Sachen verbleiben zur weiteren Bearbeitung im jeweiligen Dezernat, auch wenn für spätere Neueingänge der Turnus geändert wird.

mm) Wird ein zunächst vom Rechtspfleger in eigener Zuständigkeit behandeltes Verfahren dem Richter zur Bearbeitung oder Entscheidung vorgelegt, ist das Richterdezernat I zuständig. Wird in einem solchen Fall ein eigenständiges richterliches Verfahren angelegt, fällt dieses in den Turnus (oben aa).

6. Richterablehnung

Für Entscheidungen in Ablehnungsverfahren nach § 27 Abs. 3 Satz 1 und § 30 StPO und nach § 45 Abs. 2 ZPO ist der Vertreter des betroffenen Richters zuständig.

In Familiensachen gilt für die Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch und im Fall der begründeten Ablehnung für das dem abgelehnten Richter zugewiesene Verfahren abweichend von der bei der obigen Dezernatsbeschreibung enthaltenen Vertretungsregelung die folgende Vertretungsregelung:

DirAG Dr. König	1. Vertreter:	Ri'in Treber	2. Vertreter:	RiAG Herrmann
Ri'in Treber	1. Vertreter:	RiAG Herrmann	2. Vertreter:	DirAG Dr. König
RiAG Herrmann	1. Vertreter:	DirAG Dr. König	2. Vertreter:	Ri'in Treber

In Strafsachen und OWi-Sachen gilt für die Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch und im Fall der begründeten Ablehnung für das dem abgelehnten Richter zugewiesene Verfahren abweichend von der bei der obigen Dezernatsbeschreibung enthaltenen Vertretungsregelung die folgende Vertretungsregelung:

RiAG Schmied	1. Vertreter:	Ri'in Hawelky	2. Vertreter:	DirAG Dr. König
Ri'in Hawelky	1. Vertreter:	RiAG Schmied	2. Vertreter:	DirAG Dr. König

7. Bereitschaftsdienst

Der Bereitschaftsdienst der Richter des Amtsgerichts Michelstadt außerhalb der regulären Dienstzeit sowie für den Fall der Nichterreichbarkeit des zuständigen Richters bei unverzüglich zu treffenden Entscheidungen wird entsprechend der auf der Verwaltungsgeschäftsstelle des Amtsgerichts verwahrten Liste wahrgenommen.

Im Verhinderungsfall tritt der in der obigen Dezernatsverteilung vorgesehene Vertreter ein.

Ergänzend gelten die Regelungen des Präsidialbeschlusses des Landgerichts Darmstadt „Gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan 2022 der Amtsgerichte Dieburg und Michelstadt“.

Michelstadt, den 17. Dezember 2021

Das Präsidium des Amtsgerichts

Dr. Köbler

Dr. König

Schmied

Harre

Dr. Rothfritz

Herrmann